

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2421

vom 6. September 1977

Gemeinde Arlesheim, Bau- und Strassenlinienplan "Tal- strasse, Schorenweg, Untertalweg"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Arlesheim hat am 11. November 1974 dem Bau- und Strassenlinienplan "Talweg, Schorenweg, Untertalweg" zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe hat vom 16. Dezember 1974 bis 16. Januar 1975 stattgefunden. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 50 vom 19. Dezember 1974 sowie im "Wochenblatt für das Birseck und Dorneck" vom 29. November 1974 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden überdies mit eingeschriebenem Brief vom 28. November 1974 (Postquittung) benachrichtigt. Es haben Einsprache erhoben:

1. [REDACTED]

2. [REDACTED]

Im Rahmen der Verständigungsverhandlungen wurden die beiden Einsprachen schriftlich zurückgezogen.

C. Mit Schreiben vom 13. Juli 1977 unterbreitet der Gemeinderat Arlesheim den Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine

Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt. Um allfällige Missverständnisse von vorneherein auszuschliessen, wird ausdrücklich festgehalten, dass sich die Plangenehmigung nicht auf die im Plan dargestellte "Fussgängerunterführung SBB - Talstrasse" erstreckt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung Keine Bemerkungen.

- :/// 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Arlesheim am 11. November 1974 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Talstrasse, Schorenweg, Untertalweg" im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 6/eBS/37/0 versehenen Planexemplare.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Arlesheim

Rohner Ingenieure SIA, Reichensteinerstr. 3,
Arlesheim

Kreisgeometerbüro, Domplatz 9, Arlesheim

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Vermessungsamt

Tiefbauamt
Planungsamt (4)
Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'G' followed by a series of loops and a final vertical stroke.